

Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zwischen
dem Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön
und
dem Amt Lütjenburg

Alle genannten Funktionsbezeichnungen gelten sowohl in der weiblichen als auch in der männlichen Form.

Der
Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön,
vertreten durch die stellvertretende Vorstandsvorsteherin,

und
das Amt Lütjenburg,
vertreten durch den Amtsvorsteher,

schließen gemäß § 19 a des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 22.04.2015 und Beschluss des Amtsausschusses vom 29.04.2015 folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag:

§ 1
Gegenstand des Vertrages

Der Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön und das Amt Lütjenburg bilden eine Verwaltungsgemeinschaft gemäß § 19 a GkZ. Der Sitz der Verwaltung ist Lütjenburg.

§ 2
Durchführung der Verwaltungsgeschäfte

- (1) Der Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön überträgt und das Amt Lütjenburg übernimmt alle Verwaltungsgeschäfte. Das Amt Lütjenburg übernimmt und erfüllt diese Tätigkeiten gemäß den Weisungen des Vorstandsvorstehers des Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön und führt sie nach den gesetzlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung aus.
- (2) Ausgenommen sind alle Leistungen, die sich in einem Leistungsbild der HOAI (Honorarordnung für Architekten, Ingenieure) befinden. Dies gilt auch für Leistungen für Rechtsberatungen sowie Leistungen für steuerliche und wirtschaftliche Beratungen.
- (3) Das Amt Lütjenburg stellt alle erforderlichen Dienstkräfte und Verwaltungseinrichtungen zur Verfügung.

§ 3

Kostenerstattung

- (1) Der Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön beteiligt sich an den Personal- und Sachkosten. Grundlage für die Gebührenbemessung ist jeweils der aktuelle Erlass des Innenministers. Der dort festgesetzte Stundensatz enthält sowohl die Kosten für das Personal als auch die Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes inklusive informationstechnologischer Unterstützung. Zu diesem Zweck führen die Mitarbeiter des Amtes Stundenzettel, in denen die geleisteten Stunden für den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön aufgelistet werden.
- (2) Die Kostenerstattung erfolgt aufgrund einer Abrechnung bis zum 28.2. des nachfolgenden Jahres. Gemäß Beschluss des Amtsausschusses vom 12.11.2014 wird für das Jahr 2015 keine Abrechnung vorgenommen. Die Leistungen des Amtes erfolgen im Anlaufjahr unentgeltlich.

§ 4

Zeichnungsbefugnis

- (1) Wird das Amt Lütjenburg für den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön tätig, benutzt es hierfür den Schriftkopf des Zweckverbandes Breitbandversorgung im Kreis Plön „Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön, Der Verbandsvorsteher“. Der Amtsvorsteher des Amtes Lütjenburg unterschreibt dann „Im Auftrage“.
- (2) Der Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön überträgt den Mitarbeitern des Amtes in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung die Zeichnungsbefugnis. Die Mitarbeiter haben ausnahmslos mit dem Zusatz „Im Auftrage“ zu zeichnen.

§ 5

Kündigung

- (1) Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Quartales zulässig. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Eine Kündigung durch das Amt Lütjenburg kommt insbesondere dann in Betracht, wenn der Arbeitsaufwand dermaßen zunimmt, dass die Aufgaben durch das Amt Lütjenburg nicht mehr ohne zusätzliches Personal bewältigt werden können. Diese Feststellung wird durch den Amtsausschuss getroffen.
- (3) Eine Kündigung durch den Zweckverband Breitbandversorgung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn er aufgelöst wird oder die Aufgaben selbst erledigen möchte.

**§ 6
Haftung**

Für Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Durchführung von Tätigkeiten für den Zweckverband Breitbandversorgung im Kreis Plön entstehen, bleibt es im Verhältnis der Parteien zueinander bei der Haftung des Zweckverbandes. Der Zweckverband ist Mitglied beim Kommunalen Schadensausgleich. Eine Haftung des Amtes Lütjenburg für etwaige Vermögensschäden des Zweckverbandes (Eigenschäden) besteht nicht und wird ausdrücklich ausgeschlossen.

**§ 7
Salvatorische Klausel**

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung dieses Vertrages lässt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in diesem Fall die unwirksame Bestimmung durch eine dem Sinn und Zweck des Vertrages entsprechende wirksame Bestimmung zu ersetzen.

**§ 8
Änderungen**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 9
Inkrafttreten**

Dieser Vertrag tritt nach Unterschriftsleistung der Vertragsparteien in Kraft.

Lütjenburg, den 18.06.2015


für das Amt Lütjenburg

für den Zweckverband
Breitbandversorgung im Kreis Plön



Amtsvorsteher
Schütte-Felsche





1. Stellv. Verbandsvorsteherin
Raabe

